

**Französische Republik**  
**DEPARTEMENT DER MOSEL**  
**SÜBWASSERFISCHEREI**  
**JÄHRLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**FISCHEREI-ÖFFNUNGSZEITEN**  
**IN 2026**

Aufgrund des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften (IV. Buch, Abschnitt III, gesetzgebende und vorschriftsmäßige Teile) und des Erlasses des Präfekten Nr 2026-DDT/SABE/EAU n°8 für die Reglementierung der Süßwasserfischerei im Departement der Mosel angewendete Gesetzgebungen.	<b>GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE :</b> <b>ab 14. März bis 20. September 2026</b>  <b>GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE :</b> <b>ab 1. Januar bis 31. Dezember 2026</b>
---	---

Das Angeln der verschiedenen Fischarten ist gemäss nachfolgender Öffnungszeiten – unter Berücksichtigung der allgemeinen sowie der spezifischen Öffnungsperioden – erlaubt:

ARTBEZEICHNUNG	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE
Atlantischer Lachs	<b>DAS GANZE JAHR VERBOTEN</b>	
Seeforelle (außer Meerforelle), Äsche oder Bachsaibling, Seesaibling	Ab 14. März bis 20. September  <b>In Gewässern der 1. und 2. Kategorie ist die Zahl der pro Freizeitsfischer und Tag zulässigen Fänge von Salmoniden, einschließlich Äsche, auf sechs (6), darunter maximal drei (3) forellen (fario/bachforellen), festgelegt, um diese Arten zu schützen</b>	
Regenbogenforelle	Ab 14. März bis 20. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Äsche	Ab 16. Mai bis 20. September	Ab 16. Mai bis 31. Dezember
Hecht	Ab 14. März bis 20. September  <b>In diesen Gewässern muss jeder vom zweiten Samstag im März bis zum letzten Freitag im April gefangene Hecht sofort freigelassen werden.</b>  <b>In Gewässern der 1 und 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Schwarzbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte.</b>	Ab 01. Januar bis 25. Januar und Ab 25. April bis 31. Dezember  <b>In Gewässern der 1 und 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Schwarzbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte.</b>
Zander	Ab 14. März bis 20. September	Ab 01. Januar bis 25. Januar und Ab 30. Mai bis 31. Dezember
Black-Bass	Ab 14. März bis 20. September	Ab 01. Januar bis 25. Januar und Ab 25. April bis 31. Dezember
Gelber Aal	<b>DAS GANZE JAHR VERBOTEN</b>	
Versilberter Aal	<b>DAS GANZE JAHR VERBOTEN</b>	
Alle oben nicht erwähnten Fische, die im Departement vorhanden sind	Ab 14. März bis 20. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Galizischer Sumpfkrebs	Ab 25. Juli bis 03 August	
Andere Krebsarten als die oben erwähnten, außer Steinkrebse, Dohlenkrebse und Edelkrebse	Ab 14. März bis 20. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Steinkrebse, Dohlenkrebse und Edelkrebse	<b>DAS GANZE JAHR VERBOTEN</b>	
Laubfrosch und Grasfrosch	Ab 15. Juli bis 20. September	
Weitere Froscharten	<b>DAS GANZE JAHR VERBOTEN</b>	

**NOTA BENE:** die oben erwähnten Daten sind in den Öffnungsperioden enthalten.

*Der Präfekt, für déléation*

*Jerôme Seguy*

**BEILAGEN**

<p><b>ERLAUBTE FISCHEREIVERFAHREN UND METHODEN</b> (Artikel R436-23 und nachfolgende aus dem Gesetzbuch für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Die Vereinsmitglieder der A.A.P.P. dürfen in deren Pachtstrecken angeln und auch in anderen Gewässern, für die Vereinbarungen bestehen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit höchstens vier Angeln in den Gewässern 2. Kategorie,</li> <li>- mit höchstens zwei Angeln in den Staatsgewässern 1. Kategorie,</li> <li>- mit einer einzigen Angel in den nicht staatlichen Gewässern 1. Kategorie,</li> <li>- mit einem Behälter oder einer Flasche deren Höchstkapazität 2 Liter beträgt, für den Fang der Elritzen und der weiteren Fische, die als Köder verwendet werden; diese Angelmethode ist in allen Gewässern erlaubt, unabhängig von der Kategorie.</li> </ul> <p>Die Angeln müssen aus Angelruten mit höchstens zwei Angelhaken oder drei künstlichen Angelfliegen bestehen. Sie müssen in unmittelbarer Nähe des Fischers aufgestellt werden.</p> <p>Außerdem dürfen diese Fischer in allen nicht staatlichen Gewässern 2. Kategorie ein viereckiges Hängernetz von höchstens einem Quadratmeter und dessen Maschenform und Größen dem Gesetzbuch für umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie etwaigen Erlassen des Präfekten gerecht sind, verwenden.</p> <p><b>VERBOTENE FISCHEREIVERFAHREN UND METHODEN</b> (Artikel R436-30 und nachfolgende aus dem Gesetzbuch für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Beim Fischfang ist es verboten, direkt mit der Hand, oder unter dem Eis, oder indem man das Wasser aufwühlt, oder indem man unter den Wurzeln und weiteren Schlupfwinkeln der Fische durchwühlt, zu fischen.</p> <p>Es ist verboten jegliche Arten, die nicht in den heimischen freien Gewässern vorhanden sind, sowie die Fischarten, die biologische Unausgeglichenheiten (Art. 432-5 aus dem Gesetzbuch für umweltschutzrechtliche Vorschriften) verursachen könnten, die Fischarten, die in dem gesamten Inland geschützt sind, den Fischeiern, die Arten die einer Minimalfanggröße unterliegen, sowie die Fleischmaden und andere Maden von zweiflügligen Insekten, in den Gewässern 1. Kategorie als Köder zu verwenden.</p> <p>Es ist verboten mit Aal oder Grundel (tot oder lebendig übersetzen) zu fischen.</p> <p>Während der spezifischen Hecht-schonzeit ist das Angeln mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann, in den Gewässern 2. Kategorie untersagt. Während dieser Schonzeit ist jedoch das Fliegenfischen (künstlich) Fischfang zur Anlandung oder Handhabung nur zum Zwecke des Barschfangs, erlaubt. Sollte ein Hecht oder Zander gefangen werden, muss dieser sofort mit nasser Hand und schonend zurück gesetzt werden. Auch verletzte oder tote Exemplare müssen dem Gewässer zurück gegeben werden.</p>	<p>In den Gewässern in denen man die Karpfen nachts fischen darf - ab einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang - darf kein von Hobby-Anglern gefangener Karpfen gefangen gehalten oder transportiert werden (Artikel R436-14 des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften, umgeändert infolge der Anordnung Nr.2005-835 vom 2. August 2005).</p> <p>Jeder Nachtfischfangen und Tagfishfangen des Aales ist verboten.</p> <p>Es ist verboten, lebendig die Karpfen über 60 Zentimeter zu transportieren.</p> <p>Das Angeln von Brücken in öffentlichen Gewässern der 2. Kategorie ist verboten.</p> <p><b>MINDESTGRÖSSE DER FISCHES UND KREBSE</b> (Artikel R436-18 und R436-19 des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Die unten erwähnten Fischarten dürfen nicht gefischt werden und müssen unmittelbar nach dessen Fang wieder ins Wasser zurückgesetzt werden und zwar wenn ihre Größe unter folgenden Werten liegt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>0,60 m : Hecht in den Gewässern 2. Kategorie,</b></li> <li>- <b>0,50 m : Hecht in den Gewässern 1. Kategorie,</b></li> <li>- <b>0,50 m : Zander in den Gewässern 2. Kategorie,</b></li> </ul> <p><b>(Dürfen gefangen werden pro tag und pro fisher drei raubfischer da von zwei hechten)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0.30 m : Black-Bass</li> <li>- 0.30 m : Äsche und Forellenbarsch,</li> <li>- 0.23 m : Seesaibling und Bachsaibling,</li> <li>- 0.20 m : Forelle, Bachsaibling und Seesaibling in folgenden Gewässern 1. Kategorie : Sarre Blanche, Sarre Rouge, Sarre (Binnenschiffahrtsgemeingut), Bièvre, Zom, Mossig, Mosselbach, Buennenbach, Nessel, Zinsel im Sud, Zinsel im Norden, Ischbach, Splettersbach, Saumlühlbach, Muhlgraben, Klapparbach, Falkensteinbach, Schwarzbach, sowie in ihren Zuflüssen und Nebenflüssen (um diese Arten zu beschützen),</li> </ul> <p><b>(In Gewässern der 1. und 2. Kategorie ist die Zahl der pro Freizeitsfischer und Tag zulässigen Fänge von Salmoniden, einschließlich Äsche, auf sechs (6), darunter maximal drei (3) forellen (fario/bachforellen), festgelegt, um diese Arten zu schützen).</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0.23 m: Forelle und Bachsaibling in den Gewässern 1. Kategorie die oben nicht erwähnt wurden und in den Gewässern 2. Kategorie,</li> </ul> <p><b>(In Gewässern der 1. und 2. Kategorie ist die Zahl der pro Freizeitsfischer und Tag zulässigen Fänge von Salmoniden, einschließlich Äsche, auf sechs (6), darunter maximal drei (3) forellen (fario/bachforellen), festgelegt, um diese Arten zu schützen).</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0.09 m für folgende Krebsarten und Galizischer Sumpfkrebse.</li> <li>- 0.08 m für Laubfrosch und Grasfrosch</li> </ul> <p><b>ANZAHL ERLAUBTER FÄNGE</b></p> <p><b>In Gewässern der 1 und 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Schwarzbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte.</b></p> <p>Die Anzahl an gefangenen Salmoniden (Äsche und Felchen inbegriffen) ist pro Angler/in und Tag auf sechs (6) begrenzt, um diese Arten in Gewässern der 1. und 2. Kategorie im gesamten Département zu schützen.</p> <p><b>In Gewässern der 1. und 2. Kategorie ist die Zahl der pro Freizeitsfischer und Tag zulässigen Fänge von Salmoniden, einschließlich Äsche, auf sechs (6), darunter maximal drei (3) forellen (fario/bachforellen), festgelegt, um diese Arten zu schützen.</b></p> <p>Die Anordnungen betreffend des Verboten zum Verbrauch von Fische geangelt in den Ströme der Mosel sind in der Interprefatorale Anordnung vom 22. September 2011 für Verbrauch und Kommerzialisierung Verbots vorgelagen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aal geangelt in den Strombecken der Mosel und der Saar ;</li> <li>- Verschiedene Fische hochbiosammler (Flußbarbe, Brasse, Karpfen, Wels) sowie ebenfals Schwachbiosammlerfische im Gewicht von über 600 Gramm geangelt in den Flüße der Mosel, ihren Nebenflüße und im Eisengrubekanal der Mosel ;</li> <li>- Hochbiosammlerfische ohne Gewichtgrenze geangelt in der Horn und ihre Nebenflüße.</li> </ul>
--	---